

Aktion 302

FlüchtlingsRAT NRWe.V.

13.11.2012

Stellungnahme zum „Fachgespräch über die Situation der Minderheiten im Kosovo“

Das von den Regierungsfractionen SPD und Grüne im Landtag NRW am 30.10.2012 veranstaltete „Fachgespräch über die Situation der Minderheiten im Kosovo“ verlief in bedauerlicher Weise unkonstruktiv und auf fachlich niedrigem Niveau. Es zeigte lediglich erneut die Unfähig- und Unwilligkeit sowohl der Politik, die dokumentierte Situation der Roma im Kosovo anzuerkennen und daraus Schlüsse zu ziehen, als auch der Verwaltung, Wege jenseits der eng interpretierten bundesrechtlichen Vorgaben aufzuzeigen.

Besonders erschreckend waren die Stellungnahmen des eingeladenen Nikolaos Sakellariou, Mitglied des Landtags, des Innenausschusses und des Petitionsausschusses in Baden Württemberg. Herr Sakellariou ignorierte die Studien und Empfehlungen von UNHCR, OSZE und UNICEF¹ zur Situation der Roma im Kosovo und stützte sich in seiner Bewertung lediglich auf seine eigenen Eindrücke, die er im Rahmen einer fünftägigen Delegationsreise im Januar 2012 gewonnen hat. Völlig absurd wurden seine Ausführungen, als er dem Fachpublikum die multiethnische Bedeutung der Flagge der Republik Kosovo erläuterte und seine Erkenntnis weitergab, dass die Roma ihr Hauseigentum im Kosovo vor ihrer Flucht nach Deutschland verkauft hätten. Diese vorgebrachte Information stammt höchstwahrscheinlich aus dem Mund des kosovarischen Innenministers Bajram

1 UNHCR, Deutsche Übersetzung der „Eligibility guidelines“ vom November 2009: UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs von Personen aus dem Kosovo. Januar 2010, s. http://www.aktion302.de/fileadmin/downloads/kosovo/UNHCR_Kosovo_Richtlinien_Nov09dt_01.pdf

OSCE Mission in Kosovo, Assessing progress in the implementation of the policy framework for the reintegration of repatriated persons in Kosovo's municipalities. September 2011, englisch, s. <http://www.aktion302.de/fileadmin/aktion302/11bOsce.pdf>

UNICEF, Stilles Leid. Zur psychosozialen Gesundheit abgeschobener und rückgeführter Kinder. März 2012, s. <http://www.aktion302.de/fileadmin/aktion302/12unicef.pdf>

UNICEF, Zusammenfassung der Studie „Stilles Leid“. März 2012, s. <http://www.aktion302.de/fileadmin/aktion302/12unicefZ.pdf>

UNICEF, Abgeschoben und vergessen. Zur Situation von Kindern aus Roma-, Ashkali- und Ägypter-Familien nach ihrer Rückführung in den Kosovo, August 2011, s. <http://www.aktion302.de/fileadmin/aktion302/11unicef.pdf>

UNICEF, Zur Situation von Kindern kosovarischer Roma, Ashkali und Ägypter in Deutschland und nach ihrer Rückführung in den Kosovo, Juli 2010, s. http://www.aktion302.de/fileadmin/downloads/berichte/UNICEF-Studie_Roma_2010neu.pdf

Aktion 302 · c/o GGUA Flüchtlingshilfe · Südstraße 46 · 48153 Münster
Telefon 0251/144860 · kontakt@aktion302.de · www.aktion302.de

Aktion 302 ist eine Arbeitsgemeinschaft zur Verhinderung der Abschiebung von 302 Kosovo-Roma aus Münster. Sie wurde initiiert von der GGUA Flüchtlingshilfe e.V., Amnesty International – Asylgruppe Münster und der SOS Roma Initiative; inzwischen ist sie zu einem breiten Bündnis von engagierten Einzelpersonen und Gruppen geworden.

Der Vorstand des Flüchtlingsrats NRW e.V. · Wittener Straße 201 · 44803 Bochum
info@frrnw.de · www.frrnw.de

Rexhepi (wie in den Berichten über die Thüringer Delegationsreise festgehalten, s. Astrid Rothe-Beinlich, S. 16: „Etliche Roma hätten ihre Grundstücke vor ihrer Ausreise verkauft, um sich falsche Papiere etc. zu besorgen und nach ihrer Rückkehr hätten sie nun nichts mehr“, und von Sabine Berninger, S. 13: „Wenn man sein Eigentum verkauft habe, um gefälschte Identifikationen erhalten zu können, gebe es natürlich Probleme im Winter“²⁾) und zeigt, dass Herr Sakellariou offensichtlich nicht willig oder fähig ist, sich von den Aussagen seines kosovarischen Kollegenchefs abzugrenzen. Herrn Sakellariou ignoriert vollständig den Subtext dieser Mitteilung: er wiederholt damit standardmäßig die gängigen Klischees über die gut von ihrer Sozialhilfe lebenden Roma – Antiziganismus pur. Ebenso uninformiert und naiv ist seine Darstellung des „multiethnischen Kosovo“, entgeht ihm wiederum, dass die internationale Gemeinschaft zwar die Vertreibung und Ermordung der Kosovo-Albaner gestoppt hatte, es jedoch während 13 Jahren nicht geschafft hatte, die Roma im Kosovo vor ihren albanischen Nachbarn zu schützen und nun die Verwirklichung ihres multiethnischen Ideals vollständig der Regierung übertragen hat – der Entwurf der Staatsflagge, der Verfassung, des Wahlrechts sowie die Formulierung der Re- und Integrationsstrategien stammen noch aus dem Hause UNMIK.

Die Argumentation von Herrn Sakellariou, ein Abschiebungsstopp von Minderheitenangehörigen in den Kosovo sei ein falsches Signal an die Nachbarstaaten und verhindere Minderheitenschutz in anderen Staaten, scheint vor diesem Hintergrund mehr als zynisch.

Da wir nach der Teilnahme am „Fachgespräch“ nicht mehr voraussetzen können, dass Genese und Situation der Roma (+ Ashkali + Egyter) im Kosovo bekannt ist, seien diese hier zusammengefasst:

Die Anwesenheit von Roma auf dem Balkan ist seit dem Mittelalter dokumentiert, im Kosovo (Prizren) seit dem 12. Jahrhundert. Seit jeher größtenteils sesshaft, gibt es heute weltweit lediglich fünf Prozent saisonal oder dauerhaft Reisende. Im südbalkanischen Raum und vor allem im Kosovo – von 1454 bis 1912 zum Osmanischen Reich

2 Astrid Rothe-Beinlich, Reisebericht zur Delegationsreise des Innenausschusses vom Thüringer Landtag und des Innenministeriums in das Kosovo vom 05. bis 09. März 2012. s.

<http://www.aktion302.de/fileadmin/aktion302/12deITHarb.pdf>

Sabine Berninger, Bericht zur Informationsreise einer Delegation des Innenausschusses in das Kosovo vom 5. bis 9. März 2012. s.

<http://www.aktion302.de/fileadmin/aktion302/12deITHsb.pdf>

gehörend – bestand eine vergleichsweise Roma-freundliche Politik und Gesellschaft. Titos Nationalitätenpolitik und der jugoslawische Marktsozialismus ermöglichten den Roma seit 1945 gesellschaftliche Teilhabe und Wohlstand sowie die Möglichkeit, sich in Abgrenzung zu der stigmatisierenden Bezeichnung „Roma“ als „Jugoslawen“ zu titulieren. Die Identifikation mit der jugoslawischen Teilrepublik Serbien, zu dem der Kosovo als Provinz gehörte, war vor allem in der gebildeten Mittel- und Oberschicht hoch. So kann es nicht verwundern, dass sich Roma in den 1990ern kaum an den Streiks, Boykotts und den parallelen Strukturen der gegen das Post-Tito-Regime agierenden Kosovo-Albaner beteiligt haben, sondern die Serben weiterhin als Arbeitgeber und Staatsmacht akzeptierten. Das wurde ihnen zum Verhängnis, nachdem die NATO 1999 den Krieg Miloševićs gegen die Kosovo-Albaner beendete: unter den Augen der KFOR wurden nicht nur serbische Kosovaren, sondern auch Roma enteignet, misshandelt, entführt, vergewaltigt, ermordet, vertrieben. Radikale Kosovo-Albaner zerstörten 14.000 von 19.000 ihrer Häuser und 75 ihrer Siedlungen und Stadtteile, 130.000 von ehemals 150.000 Roma verließen den Kosovo.³ Die internationale Schutzmacht hatte genug zu tun, um die Unzufriedenheit der Kosovo-Albaner über ihre nicht verwirklichte Unabhängigkeit zu dämmen und um die serbischen Kosovaren und ihre Kulturgüter zu schützen – nicht nur vernachlässigte sie den Schutz der Roma, sondern verweigerte ihnen auch aus Angst vor dem Protest der kosovo-albanischen Angestellten eine Anstellung in ihrem Apparat. Obwohl sich die Gesamtsituation seit 2008 etwas entspannt hat und es an einzelnen Orten ein friedliches Zusammenleben gibt – das kann sich jedoch 5 km weiter oder bei Wechsel des kommunalen Personals komplett ändern –, besteht eine Gefährdung noch heute (s. UNHCRs Eligibility Guidelines von 2009,⁴ die bis heute nicht revidiert sind), insbesondere für Rückkehrer in einer mehrheitlich kosovo-albanischen Umgebung. Roma fühlen sich nur in ihren Siedlungen sicher, die meistens an serbische Enklaven angebunden sind, wo sie bislang noch an der von Belgrad finanzierten parallelen Infrastruktur teilhaben können, und verlassen diese nur wenn es unbedingt notwendig ist.

3 Gesellschaft für bedrohte Völker, Ethnische Säuberung: Die Vertreibung der Roma und Aschkali aus dem Kosovo 1999–2004. Göttingen 2004 (keine Web-Resource, Kopie erhältlich von Aktion 302)

4 UNHCR, Deutsche Übersetzung der „Eligibility guidelines“ vom November 2009: UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs von Personen aus dem Kosovo. Januar 2010, s. http://www.aktion302.de/fileadmin/downloads/kosovo/UNHCR_Kosovo_Richtlinien_Nov09dt_01.pdf

Dass die bestehenden so genannten „Reintegrationsprojekte“ im Kosovo mehr als unzureichend seien, um auf die bestehenden Verhältnisse zu reagieren und eine nachhaltige Re-/Integration sowie einen nachhaltigen Schutz von Minderheitenangehörigen zu gewährleisten, verdeutlichten sowohl die Vertreterin des UNHCR Deutschland, Rebecca Einhoff, als auch der Vertreter des BAMF, Hartmut Sprung. So stellte Herr Sprung klar, dass es sich bei dem Projekt URA2 nicht – wie in den Projektflyern angekündigt – um ein Reintegrationsprojekt handle, sondern lediglich um ein Pilotprojekt, das eine erste Starthilfe leisten könne. Dies bestätigte auch Frau Einhoff. So berichtete Frau Einhoff, es gebe keine klare Linie bei den Reintegrationsstrategien vor Ort und es handle sich bei den ergriffenen Maßnahmen lediglich um humanitäre Hilfe und nicht um nachhaltigen Minderheitenschutz.

Obige Ausführungen machen hoffentlich klar, dass Roma im Kosovo in einer noch fragileren Situation sind als die Roma in den anderen Balkanstaaten, wo sie nach dem Zusammenbruch des sozialistischen Systems und der Liberalisierung unter Armut und Ausgrenzung sowie vermehrt unter rassistischen Übergriffen zu leiden haben. Den Empfehlungen der Menschenrechtsorganisationen bezüglich ihrer internationalen Unterschutzstellung⁵ ist daher unbedingt Folge zu leisten.

So lange dies nicht auf Bundesebene passieren kann und solange noch der unhaltbare Zustand der 8.178 seit bis zu 20 Jahren in Deutschland geduldeten Kosovo-Roma (in NRW: 2.923)⁶ durch eine entfristete und die Situation von Alten, Kranken und Behinderten berücksichtigende gesetzliche Bleiberechtsregelung nicht beseitigt wird, ist es die Aufgabe einer aufgeklärten Landesregierung, Abschiebungen in den Kosovo zu verhindern. Eindeutigere und für die Ausländerämter verbindlichere Erlasse des Landes-Innenministers sind von Nöten.

So sollte die im NRW-Erlass vom 21.9. 2010⁷ vorgesehene Einzelfallprüfung zwingend vorgeschrieben werden – bei Vorlage von nicht zurückgestellten Fällen an das Innenministerium, wie es der Erlass des Innenministe-

5 Human Rights Watch, Rights Displaced—Forced Returns of Roma, Ashkali and Egyptians from Western Europe to Kosovo. Oktober 2010, englisch, s. <http://www.aktion302.de/fileadmin/aktion302/HRWkosovo1010w.pdf>
Deutschsprachige Zusammenfassung s. <http://www.aktion302.de/fileadmin/aktion302/HRWkosovo10sdt.pdf>
Schweizerische Flüchtlingshilfe, Kosovo: Rückführung von Roma, Ashkali und Ägyptern. März 2012, s. <http://www.aktion302.de/fileadmin/aktion302/sfh12rueck.pdf>

Minority Rights Group, Filling the Vacuum Ensuring Protection and Legal Remedies for Minorities in Kosovo. Mai 2009, englisch, s. http://www.aktion302.de/fileadmin/downloads/Berichte/May_2009_MRG_Filling_the_Vacuum_Ensuring_Protection_and_Legal_Remedies_for_Minorities_in_Kosovo.pdf
Menschenrechtskommissar des Europarats, Brief an Bundeskanzlerin Merkel. November 2009, englisch, s. http://www.aktion302.de/fileadmin/downloads/kosovo/brief_hammarberg.pdf

6 Eigene Addierung aus Zahlen der Bundesregierung, Stand 30.6. 2010 und später (o. A.), in: Deutscher Bundestag, Drucksachen 17/3328 (19. 10. 2010, S. 3–4: Zahlen von Rheinland-Pfalz und Berlin) und 17/8224 (19. 12. 2011, S. 3–6). s. <http://dip.bundestag.de/>

7 Erlass des Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.9. 2010, AZ: 15-39.13.09-5-10/128.

riums Sachsen-Anhalt vom 27. 5. 2010⁸ bei der geplanten Abschiebung von Familien vorsieht – und ein genaueres, kontrollierbares Prüfschema verankert werden. Folgende Aspekte sollten geprüft werden:

1. albanische Sprachkenntnisse (die Schweiz erachtet die Rückkehr von serbischsprachigen Kosovo-Roma in der Regel als unzumutbar – mit Ausnahme Nord-Kosovo),
2. tragfähiges familiäres Netz im Kosovo (wie die Schweiz⁹ und Sachsen-Anhalt¹⁰ für alleinreisende Frauen),
3. Wohneigentum,
4. Reintegrationskriterien: berufliche Ausbildung, Gesundheitszustand, Alter, ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage (alle: wie die Schweiz in Entscheiden des Bundesverwaltungsgerichts, zuletzt im Urteil E-1778/2009 vom 4. April 2012¹¹).

Solange eine der Situation angemessene Erlasslage in NRW nicht besteht, ist es für die Ausländerbehörden in vielen Fällen nur möglich, zur Lösung vieler Fälle den § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes anzuwenden. Leider ist aber der NRW-Erlass zu § 25 Abs. 5 AufenthG vom 2. 7. 2012¹² in vielen Bereichen stark verbesserungswürdig: Zunächst ist festzustellen, dass der Erlass lange überfällig war. Bereits im Februar 2005 hatte das Innenministerium festgelegt, dass es auf die Zumutbarkeit einer Ausreise nicht ankomme. Dadurch war die Anwendung des § 25 Absatz 5 nahezu ausgeschlossen. Erst in diesem Jahr kam es nun zu dem neuen Erlass. Dieser ermöglicht zwar gutwilligen Ausländerbehörden einiges an Lösungen. Das Grundproblem der Beseitigung der Kettenduldungen wird damit aber gerade nicht gelöst. Insbesondere der Umstand, dass sich der Erlass einzig auf die Frage der Anwendung von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Schutz des Familien- und Privatlebens) beschränkt und die Frage der Zumutbarkeit der Ausreise unberührt lässt, ist schon ärgerlich. Besonders dramatisch sind die unnötigen Einschränkungen der Anwendbarkeit. Europarechtswidrig und nicht im Einklang mit der Menschenrechtskonvention ist die in den Erlass geschriebene Meinung des MIK, dass sich Menschen mit Duldung nur in Einzelfällen und Menschen ohne Papiere nicht auf den

8 Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. 05. 2010, AZ: 42.3-12231-72.2.

9 s. Fußnote 11

10 s. Fußnote 8

11 „Gemäss geltender Rechtsprechung ist der Vollzug der Wegweisung von Roma, Ashkali und Ägyptern in den Kosovo in der Regel zumutbar, sofern auf Grund einer Einzelfallabklärung feststeht, dass bestimmte Reintegrationskriterien – wie berufliche Ausbildung, Gesundheitszustand, Alter, ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage und Beziehungsnetz in Kosovo – erfüllt sind“ s. <http://www.bvger.ch/publiws/download?decisionId=424f1524-faa6-49a2-8dfc-3761b5ae686a>

12 Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02. 07. 2012, AZ: 15-39.07.17-1-12-023.

Vertrauensschutz berufen können. Mit dieser Formulierung bleibt das MIK auch deutlich hinter den Ergebnissen des Fachgespräches in der Staatskanzlei zu §25 Abs.5 AufenthG vom 7. Juli 2011. Dort war einhellige Meinung, dass selbstverständlich auch Geduldete unter Art.8 Abs.1 EMRK fallen und sogar Menschen ohne Papiere „verwurzelt“ sein können. Des Weiteren: Bei der Frage des geforderten Voraufenthaltes findet sich ein Hinweis auf die Voraufenthaltszeiten des §104a (6 und 8 Jahre), der ebenso überflüssig ist wie die unsinnige Aussage, dass eigenständige Integrationsbetrachtungen erst ab Vollendung des 12. Lebensjahres in Einzelfällen und ab dem 16. Lebensjahr im Regelfall angestellt werden können. Dazu arbeitet der Erlass mit einer Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen, deren Interpretation zu unterschiedlichsten Auslegungen in NRW führen wird und somit nicht zu einer einheitlichen Rechtspraxis beiträgt.

So lange die geltende Erlasslage immer wieder dazu führt, dass Minderheiten aus dem Kosovo in eine menschenunwürdige und unsichere Situation abgeschoben werden, erwarten wir von der Landesregierung NRW, dass sie alles unternimmt, um dem entgegenzusteuern.

Kontakt:

Kirsten Eichler (Flüchtlingsrat NRW),

Tel. 01 51 / 25 53 10 09

Matthias Grunert (Aktion 302), Tel. 02 51 / 66 33 00